

Ehehindernisse, sind auch Protestanten an die Bestimmungen des katholischen Eherechtes gebunden, was bei Beurteilung der Gültigkeit einer protestantischen Ehe zu beachten ist.

Der Protestant, der am Freitag Fleisch isst, sündigt nicht formell; aber seine Handlung ist, vom katholischen Standpunkte aus beurteilt, schlecht, sodass kein Katholik ihn zu einer solchen Handlung verleiten darf. Justinian darf seinem protestantischen Dienstboten am Freitag kein Fleisch zum Essen geben; wohl aber könnte er aus einem vernünftigen Grunde es eher dulden, dass sein protestantischer, als dass sein katholischer Dienstbote am Fasttag Fleisch esse. Ähnliches ist zu sagen in betreff der anderen Kirchengezege. Ein echter Katholik wird und muss auch in solchen Fällen seine katholische Überzeugung in Klugheit betätigen, und vor allem durch das gute Beispiel auf die akatholischen Dienstboten einwirken, dass auch sie die volle Wahrheit des Glaubens erlangen.

F. A.

IX. (Leichenverbrennung.) I. In einer Stadt, in welcher auch von Katholiken die Frage der Leichenverbrennung lebhaft erörtert wird, hält es der Seelsorger für seine Pflicht, von der Kanzel zu diesem neuheidnischen Problem Stellung zu nehmen. Er verweist auf die Scheingründe, welche heute für den Leichenofen in das Feld geführt werden, und zeigt, dass nach echt katholischer Auffassung die Ruhestätte für den in Gott verschiedenen Christen der Gottesacker bleiben müsse; dass nach wahrhaft tiefer katholischer Auffassung die Leichenverbrennung ein „verabscheungswürdiger Missbrauch“¹⁾ sei. „Wie sehr unsere Kirche die heidnische Unsitte der Feuerbestattung haszt, könnt ihr, Geliebte im Herrn, auch daraus entnehmen, dass die Mitglieder eines Vereines für Leichenverbrennung der Exkommunikation verfallen.“

Mit diesem letzten Satz ist unserem Priester ein Missverständnis passiert. Ein Mitglied eines Vereines für Leichenverbrennung inkurriert nur dann die excommunicatio latae sententiae Romano Pontificie simpliciter reservata, wenn der Verein zugleich ein Freimaurerverein ist.

Auf eine Anfrage, ob es erlaubt sei, einem Verein für Leichenverbrennung beizutreten, hat die heilige Kongregation der Inquisition am 19. Mai 1886 die Antwort gegeben: „Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filiabus, incurri poenas contra has latas“.²⁾

II. Kaplan Johannes wird zu einem Sterbenden gerufen, um ihm die Sakramente zu spenden. Johannes weiß, dass wohl der Todfranke keinem Freimaurerverein angehört, dass er aber testamentarisch versügt habe, sein Leichnam müsse in Ulm verbrannt werden.

Bei der Beichte sagt der Sterbende über diesen seinen Willensentschluss zum Kaplan kein Wort. Johannes sagt auch nichts, absolvirt ihn, reicht ihm die Wegzehrung etc.

¹⁾ Acta s. sedis vol. XIX. p. 46. — ²⁾ Ebd.

Johannes hat recht gehandelt. Hätte ihn der Todfranke gefragt oder hätte er sich angeklagt, so stünde die Sache anders. In unserem Fall war der poenitens bona fide quoad liceitatem crenationis, Johannes fürchtete, eine spontane Aufklärung, beziehungsweise Mahnung würde nichts helfen, und so schwieg er. „Si moniti renuant“ muß die Losprechung verweigert werden. „Ut vero fiat aut omittatur monitio, serventur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi.“¹⁾

Stift St Florian.

Prof. Dr Gspann.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Psalmen**, hebräisch und deutsch, mit einem kurzen, wissenschaftlichen Kommentar. Von Dr Nivard Schlägl O. Cist., o. ö. Universitätsprofessor in Wien. Graz und Wien. 1911. Gr. 8°. XXVII u. 235 S. K 12.—

Im vorliegenden Kommentar stellt sich der Verfasser die Aufgabe, den hebräischen Text, wo er entstellt ist, mit Hilfe der alten Ueberzeugungen, besonders der Septuaginta, und wo dieses Mittel versagt, mit Hilfe der Metrik herzustellen. Dem so verbesserten, metrisch und strophisch gegliederten Texte stellt er eine deutsche Uebersetzung gegenüber. Unter dem Striche gibt Schlägl eine kurze Begründung der von ihm vorgenommenen Verbesserungen. Weitere sachliche Erklärungen beschränkt er auf das Notwendigste; denn „eine gute Uebersetzung ist der beste Kommentar“ (Vorwort). Auch sieht er von der Beifügung eines Literaturverzeichnisses über die Psalmen ab, da „jeder antiquarische Fackatalog ein reichhaltiges Verzeichnis bietet und die wirklich benutzte Literatur ohnehin zitiert ist“ (Vorwort).

In der Einleitung handelt der Verfasser zunächst von den Psalmenüberschriften, von welchen einige sicher über den Anlaß zur Entstehung einzelner Lieder Aufschluß geben, während andere Ueberschriften Sängerfamilien, z. B. Korachiten, nennen. Wie der Verfasser zeigt, ist die Annahme moderner Kritiker, die Korachiten seien ursprünglich nur Türhüter gewesen, unrichtig. Gerade das Gegenteil von dem ist wahr, was die moderne Kritik behauptet: die Korachiten seien erst zur Zeit des Chronisten, also in nachexilischer Zeit, Tempelmusiker gewesen. Schlägl will aber auch einige dunkle Bezeichnungen, wie „Hindin der Morgenröte“, „Lilien des Zeugnisses“, auf Sängerliegen deuten. Eine Anzahl von Psalmenüberschriften nimmt auf die Art der Lyrik oder der Musik Bezug, so maskil = „Weisheitslied“. Das seiner Etymologie nach dunkle Wort miktam wird von Schlägl wie von vielen anderen mit kethem (Gold) zusammengestellt und als „goldene Regel“ erklärt. Wahrscheinlicher dünkt mir jedoch die Ableitung des Wortes von einer Wurzel katam (verbergen) — vgl. assyrisch katamu = zudecken — so daß miktam „dunkle Dichtung“, „geheimnisvolle Dichtung“, „Dichtung über Probleme“ bedeuten würde. Bei anderen Psalmenüberschriften findet sich eine Angabe des Wochentages oder Festes oder sonst eines Anlasses, bei dem diese Psalmen zu verwenden waren (vgl. die sehr ansprechende Erklärung des Wortes lehazkir: „um sich [bei Jahve] in Erinnerung zu bringen, d. i. zu singen bei der Aztara“). Im Gegensatz zu vielen neueren Exegeten, welche die Zahl der davidischen Psalmen möglichst herabdrücken, wenn nicht gänzlich (so

¹⁾ Analecta eccles. vol. III, 99.